


Rundschreiben 2. Tertial 2018



Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Tax Seite 3

Tax

Vorsteuerabzug
aus unvollständigen
Rechnungen

Seite 4

Audit

Zuwendungen
der öffentlichen
Hand

Seite 6

Advisory

Initial Coin
Offering

Seite 10

Legal

Aufrechnungs-
verbot in AGB

Seite 11

Wussten Sie schon ...?

Anfang 2018 waren laut Bundesregierung rd. 1,58 Mio. Unternehmen in Deutschland grundsätzlich auf Basis ihrer Rechtsform offenlegungspflichtig. Etwa 90 % dieser Unternehmen erfüllen die Erfordernisse korrekt. Bei rd. 10 % der Unternehmen kommt es jedoch zur (einmaligen oder wiederholten) Festsetzung von Ordnungsgeldern. 2017 wurden insgesamt 157.000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet und damit von Seiten des Bundes rd. EUR 82,2 Mio. eingenommen.

Diese und weitere aktuelle Informationen aus unseren Leistungsbereichen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kleeberg.de.

Tax

/Körperschaftsteuer: Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung	2
/Abgabenordnung: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen	3
/Umsatzsteuer: Rechtsprechung erleichtert Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen	4

Audit

/Bilanzrecht: Steuerbilanzielle Behandlung des Forderungsverzichts beim Gesellschafter einer Personengesellschaft	5
/Bilanzrecht: Zuwendungen der öffentlichen Hand	6
/Bilanzrecht: Liquidation einer GmbH & Co. KG unter Anwachsung der KG	7

Advisory

/Snacks: Fachliche Kurzinformationen	8
/Digitalisierung: Die digitale Transformation und ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung	9
/Finanzierung: Initial Coin Offering – Unternehmensfinanzierung auf Basis der Blockchain-Technologie	10

Legal

/Rechtsprechung:	
Aufrechnungsverbot in AGB	11
Abfindungsversicherung ausscheidender Kommanditisten	12
Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern	12
Erbsenrhöhung bei EU-ErbRVO	13
Grundstücksverkehrsgesetz	13

Inside

Kleeberg in Zahlen	14
Kleeberg informiert	15
Kleeberg publiziert	16
Kleeberg live	17



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Mandantenrundsreiben informieren wir Sie im Bereich Tax über die Möglichkeiten der Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung, die aktuelle Diskussion zur Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen und den Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen. In unserem Leistungsbe-
reich Audit widmen wir uns in dieser Ausgabe einerseits der steuerbilanziellen
Behandlung des Forderungsverzichts beim Gesellschafter einer Personengesell-
schaft sowie andererseits den Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie der
Liquidation einer GmbH & Co. KG unter Anwachsung der KG.

Der Bereich Advisory gibt Ihnen zunächst einen Kurzüberblick über verschiedene
aktuelle Themengebiete in kompakter Form. Ausführlicher beschäftigen wir uns
zudem mit den Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Rechnungslegung
und dem sogenannten Initial Coin Offering. In unserem Leistungsbereich Legal
informieren wir Sie über aktuelle Rechtsprechung bspw. zur Unwirksamkeit des Auf-
rechnungsverbots in den AGB der Sparkassen sowie zur Sozialversicherungs-
pflicht von GmbH-Geschäftsführern. Inside bietet Ihnen in gewohnter Weise einen
Einblick in die vielfältigen Aktivitäten und Informationsangebote von Kleeberg.

An dieser Stelle dürfen wir Sie zudem bereits auf unsere nächste Mandantenver-
anstaltung hinweisen, die am Donnerstag, 11.10.2018, im The Charles Hotel in
München stattfinden wird. Gerne werden wir Sie bei dieser Veranstaltung in gewohnter
Weise über aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht
informieren. Wir freuen uns bereits jetzt darauf, Sie an diesem Nachmittag in
München herzlich willkommen zu heißen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Auswahl der Themen einen interessanten Querschnitt
zu den aktuellen Entwicklungen bietet. Zur Erörterung Ihrer Fragen stehen wir
Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Sandra Inioutis

Markus Wittmann

Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung

Soweit der Übertragungstichtag einer Abspaltung auf das Ende des Wirtschaftsjahres bzw. Veranlagungszeitraumes fällt, ist der Untergang von Verlustvorträgen durch § 15 Abs. 3 UmwStG eindeutig geregelt. Der bis zu diesem Zeitpunkt festgestellte verbleibende Verlustvortrag geht in dem Verhältnis unter, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht. Fraglich war jedoch bislang, wie verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge und laufende nicht ausgeglichene negative Einkünfte bei unterjährigen Abspaltungen zu behandeln sind. Um insoweit Klarheit zu schaffen, passte das BMF den sogenannten Umwandlungssteuererlass mit Schreiben vom 23.02.2018 an.

Bis zum Übertragungstichtag entstehende Verluste

Analog zum unterjährigen Beteiligungserwerb (BMF-Schreiben zu § 8c KStG vom 28.11.2017, Rn. 33) unterliegt auch ein bis zum Übertragungstichtag erzielter Verlust des übertragenden Rechtsträgers den Vorschriften des § 15 Abs. 3 UmwStG. Der bis zum Übertragungstichtag erzielte Verlust des übertragenden Rechtsträgers vermindert sich in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.

Bis zum Übertragungstichtag entstehende Gewinne

Bislang wurde von der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass Gewinne des übertragenden Rechtsträgers, die bis zum Übertragungstichtag erzielt wurden, nicht mit verbliebenen Verlustvorträgen verrechnet werden können. Durch das Urteil des BFH vom 30.11.2011 (I R 14/11) wurde diese Rechtsauffassung geändert. Der BFH hat in seinem Urteil vom 30.11.2011 entgegen der von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung entschieden, dass bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb ein in diesem Wirtschaftsjahr bis zum auslösenden Ereignis erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden kann. Diese neue Rechtsauffassung fand Eingang in das neue BMF-Schreiben zu § 8c KStG vom 28.11.2017

und ist nun durch die Änderung des Umwandlungssteuererlasses analog auf unterjährige Abspaltungsvorgänge anzuwenden. Soweit also bis zum unterjährigen Abspaltungsvorgang Gewinne beim übertragenden Rechtsträger erwirtschaftet wurden, können diese im Rahmen der Mindestbesteuerung mit dem verbleibenden Verlustvortrag verrechnet werden.

Besonderheit bei Beteiligungen an Organgesellschaften

Eine Besonderheit ergibt sich jedoch bei einem unterjährigen Abspaltungsvorgang bei einem Organträger. Nach dem BMF-Schreiben zu § 8c KStG vom 28.11.2017 ist zunächst im Falle eines unterjährigen Beteiligungserwerbs jeweils das negative Einkommen der Organgesellschaft und das des Organträgers vor der Einkommenszurechnung auf Ebene der Organgesellschaft bzw. des Organträgers entsprechend der Ergebnisaufteilung zu kürzen. Liegt hingegen eine unterjährige Abspaltung bei einem Organträger vor, soll – anders als beim unterjährigen Beteiligungserwerb – das bis zur Übertragung noch nicht zugerechnete negative Organeinkommen der Organgesellschaft nicht der Verlustabzugsbeschränkung des § 15 Abs. 3 UmwStG unterliegen. Somit kann der laufende Verlust des Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zum auslösenden Ereignis mit den Einkünften des Organträgers verrechnet werden.

Fazit

Durch das Schreiben vom 23.02.2018 überträgt das BMF die Verwaltungsauffassung des erst kürzlich veröffentlichten BMF-Schreibens zu § 8c KStG vom 28.11.2017 auch auf Abspaltungen. Das BMF stellt damit entgegen der bisherigen Rechtsauffassung klar, dass Gewinne des laufenden Geschäftsjahres bis zum auslösenden Abspaltungsvorgang mit Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet werden können. Weiter wurde geklärt, dass bis zur Abspaltung auf Ebene eines Organträgers noch nicht zugerechnete negative Organeinkommen der Organgesellschaft nicht der Verlustabzugsbeschränkung des § 15 Abs. 3 UmwStG unterliegen. ■

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Der BFH hat durch Beschluss vom 25.04.2018 (IX B 21/18) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen von 6 % p.a. (§§ 233a, 238 Abs. 1 S. 1 AO) für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 geäußert und deshalb die Vollziehung eines Bescheides über Nachforderungszinsen ausgesetzt. Mittlerweile hat auch das BMF durch Schreiben vom 14.06.2018 (IV A 3 – S 0465/18/10005-01) hierzu Stellung genommen und die Anwendung des BFH-Beschlusses bestätigt sowie die Möglichkeiten der Aussetzung der Vollziehung von entsprechenden Nachzahlungszinsen definiert.

Sachverhalt des BFH-Urteils

Im Rahmen einer Betriebsprüfung 2017 wurde die Steuerfestsetzung für 2009 eines Ehepaares durch erhebliche Erhöhung der Einkünfte aufgrund der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG geändert. Aufgrund der resultierenden Steuernachzahlungen wurden Nachzahlungszinsen für den Zeitraum 01.04.2015 bis 16.11.2017 festgesetzt. Den hiergegen eingelegten Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Ehepaares lehnte das Finanzamt ab. Daraufhin legte das Ehepaar Beschwerde beim BFH ein.

Entscheidung des BFH

Der BFH sieht ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlich festgeschriebenen Zinssatzes von 0,5 % für jeden vollen Monat und hat eine entsprechende Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Höhe des Zinssatzes überschreite angesichts einer bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße und stelle keine nur vorübergehende typische Zinsschwankung mehr dar.

Bereits durch Urteil vom 01.04.2014 (IX R 31/13) hatte der BFH auf die Notwendigkeit der Überprüfung der seit 1961 geltenden Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p.a. hingewiesen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar, da sich der Basiszins bereits ab

Mitte 2009 auf einem sehr niedrigen Niveau (0,12 %) befindet und seit 2013 bis heute durchgehend negativ ist. Für die Prüfung der Verfassungskonformität der Zinshöhe sind derzeit zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2237/14; 1 BvR 2422/17) anhängig.

BMF-Schreiben vom 14.06.2018

Zwischenzeitlich hat sich auch das BMF geäußert und bestätigt, dass der BFH-Beschluss für **Verzinsungszeiträume** ab dem 01.04.2015 – aber **nur** auf Antrag des Steuerpflichtigen bzw. von dessen Berater – anzuwenden ist, soweit gegen die Zinsfestsetzungen Einspruch eingelegt wurde. Dabei hat das BMF klargestellt, dass dies unabhängig davon gilt, für welche **Veranlagungszeiträume** oder **Steuerarten** die Zinsen festgesetzt wurden. Die Vollziehung einer Zinsfestsetzung für Zinszeiträume ab 01.04.2015 soll grundsätzlich ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Soweit auch Einspruch gegen Verzinsungszeiträume bis zum 01.04.2015 eingelegt wurde, ist eine Aussetzung der Vollziehung ausnahmsweise in Härtefällen zu gewähren.

Praxishinweise

Angesichts der bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des BVerfG zur Verzinsungsregelung (Beschlüsse vom 03.09.2009 – 1 BvR 2539/07 und 1 BvR 1098/08) ist ungewiss, ob das BVerfG in den beiden anhängigen Verfahren den Zinssatz von 0,5 % pro Monat bei einer neuerlichen Prüfung unter Berücksichtigung der weiteren Marktzinsentwicklung in den letzten Jahren nun als verfassungswidrig einstufen wird. Dennoch wird empfohlen, Einspruch gegen Zinsfestsetzungen einzulegen und ggf. Aussetzung der Vollziehung für Zinszeiträume ab 01.04.2015 zu beantragen. Ein finanzielles Risiko im Fall eines negativen Verfahrensausgangs besteht jedenfalls bzgl. ausgesetzter Zinsen nicht. Entscheidungen des BVerfG zu den beiden anhängigen Verfahren werden noch 2018 erwartet. ■

Rechtsprechung erleichtert Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen

Mit dem BFH-Urteil vom 01.03.2018 (V R 18/17) sowie dem Urteil des FG Düsseldorf vom 16.03.2018 (1 K 338/16 U; rechtskräftig) sind zu dem praxisrelevanten Thema des „Vorsteuerabzugs aus unvollständigen Rechnungen“ weitreichende Entscheidungen getroffen worden. Hintergrund ist, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung insbesondere die Steuernummer oder die USt-IdNr., eine konkrete Leistungsbeschreibung sowie den Leistungszeitpunkt zu enthalten hat. Werden im Rahmen einer Betriebsprüfung formell fehlerhafte Rechnungen entdeckt, muss der Steuerpflichtige die geltend gemachten Vorsteuern zurückzahlen und den Rückzahlungsbetrag mit 6 % p.a. verzinsen.

Sachverhalt des BFH-Urteils

Dem Urteil des BFH lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Klägerin aus Rechnungen des leistenden Unternehmens über die Lieferung von Pkws, die weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt enthielten, den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte. Im Rahmen der Betriebsprüfung versagte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug. Im Anschluss an die Betriebsprüfung wurden berichtigte Rechnungen angefordert. Die berichtigten Rechnungen enthielten nun zwar die fehlenden Steuernummern, jedoch unterblieb teilweise die Ergänzung um die Angabe des Lieferzeitpunkts. Zudem stellte sich heraus, dass teilweise auch die Leistungsbeschreibung ungenau war.

Entscheidung des BFH

In Bezug auf die Rechnungen ohne Angabe des Lieferzeitpunkts stellte der BFH fest, dass der Vorsteuerabzug zu gewähren ist, denn die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben. Voraussetzung hierfür sei, dass nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung auch im Monat der Rechnungsausstellung erbracht wurde. Hiervon ging der BFH aus, da es branchenüblich sei, dass die Lieferung von Pkws in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechnungsstellung erfolgt. Als Begründung führt der BFH u.a. die Rege-

lung des § 31 Abs. 4 UStDV an, wonach die Angabe des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt wird, als Lieferzeitpunkt genügt.

Dagegen versagte der BFH den Vorsteuerabzug für die Fälle, in denen die Leistungsbeschreibung der Rechnung nicht hinreichend konkret war, denn die betreffenden Leistungsbeschreibungen ließen keine Rückschlüsse auf den Leistungsort sowie eine mögliche Steuerpflicht zu. Hierzu ließen sich auch keine weiteren Erkenntnisse aus ergänzenden Unterlagen gewinnen.

FG Düsseldorf

Das FG Düsseldorf hatte über die Frage zu entscheiden, ob eine Rechnung, welche aus zwei Rechnungsdokumenten (Tages- und Monatsabrechnung) bestand, zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn jeweils ein Rechnungsdokument nicht alle formellen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung erfüllte, in der Gesamtschau der beiden Dokumente jedoch alle Rechnungsangaben vorhanden waren. Hierzu stellte das FG Düsseldorf fest, dass es im Hinblick auf den Vorsteuerabzug ausreichend ist, wenn sich aus dem Sachzusammenhang ein spezifischer und eindeutiger Bezug anderer Dokumente zur unvollständigen Rechnung ergibt. Ein ausdrücklicher Verweis der Rechnung auf ergänzende Rechnungsdokumente sei nicht erforderlich. Daher ließ das FG Düsseldorf den Vorsteuerabzug im Rahmen des betreffenden Streitfalls zu.

Auswirkungen auf die Praxis

Aus Sicht der Unternehmen sind die Entscheidungen des BFH sowie des FG Düsseldorf zu begrüßen, da sie zu einem weiteren Abrücken vom Formalismus bei den Rechnungsanforderungen führen. Zudem machen die beiden Entscheidungen deutlich, dass sich die Finanzverwaltung nicht auf die bloße Prüfung der Rechnung beschränken darf, sondern bei der Prüfung des Vorsteuerabzugs weitere Unterlagen, die der Steuerpflichtige vorlegt, zu berücksichtigen und ggf. als Nachweis anzuerkennen hat. Dennoch sollten Unternehmer zur Vermeidung von Umsatzsteuerrisiken bei ungenauer Leistungsbeschreibung oder fehlendem Leistungszeitpunkt generell berichtigte Rechnungen von ihren Lieferanten anfordern. ■

Steuerbilanzielle Behandlung des Forderungsverzichts beim Gesellschafter einer Personengesellschaft

Verzichtet der Gesellschafter einer Personengesellschaft auf seine Darlehensforderung gegen die Personengesellschaft, so sind zwei Grundfälle zu unterscheiden. Im Regelfall wird die Darlehensforderung in der Sonderbilanz des Gesellschafters bei der Personengesellschaft aktiviert sein. Denn auf Ebene der Personengesellschaft stellt das Darlehen steuerbilanziell funktionales Eigenkapital dar. Handelsrechtlich ist das Darlehen aus Sicht der Personengesellschaft als Fremdkapital unter den Verbindlichkeiten zu passivieren.

Gesellschaftliche Gründe

Verzichtet der Gesellschafter aus gesellschaftlichen Gründen die Personengesellschaft betreffend auf seine Forderung, die in der Sonderbilanz als Sonderbetriebsvermögen aktiviert wurde, so ist die Forderung unabhängig davon, ob die Forderung noch werthaltig ist oder nicht, erfolgsneutral auszubuchen.

Eigenbetriebliche Interessen

Verzichtet der Gesellschafter hingegen aus eigenbetrieblichen Interessen (unabhängig von seiner Beteiligung an der Personengesellschaft), z.B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, auf seine Forderung, so ist zwischen dem werthaltigen Teil und dem nicht werthaltigen Teil der Forderung zu unterscheiden.

In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung liegt bei der Personengesellschaft eine Einlage und beim Gesellschafter eine Entnahme vor. In Höhe des nicht mehr werthaltigen Teils der Forderung liegt bei der Personengesellschaft ein steuerpflichtiger Ertrag und beim Gesellschafter ein abzugsfähiger Aufwand vor.

Die erfolgsneutrale Erhöhung des Kapitals der Personengesellschaft erfolgt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, allein beim verzichtenden Gesellschafter und erhöht damit seinen individuellen Kapitalanteil. ■

Beispiel

Kommanditist A gewährt der KG ein Darlehen über EUR 500.000 und aktiviert das Darlehen in der Sonderbilanz des A auf Ebene der KG. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der KG verzichtet A einige Zeit nach der Darlehensgewährung aus gesellschaftlichen Gründen auf die Darlehensforderung. Der Teilwert der Forderung (werthaltiger Teil) beträgt EUR 100.000.

Bilanzierung des Forderungsverzichts bei der KG:

Darlehensverbindlichkeit EUR 500.000 an Kapitalanteil A EUR 500.000

Bilanzierung des Forderungsverzichts bei A:

Kapital EUR 500.000 an Darlehensforderung EUR 500.000

Abwandlung

A verzichtet aus eigenbetrieblichen Interessen auf seine Darlehensforderung.

Bilanzierung des Forderungsverzichts bei der KG:

Darlehensverbindlichkeit EUR 500.000 an Kapitalanteil A EUR 100.000
Sonstiger betrieblicher Ertrag EUR 400.000

Bilanzierung des Forderungsverzichts bei A:

Kapital EUR 100.000 an Darlehensforderung EUR 500.000
Sonstiger betrieblicher Aufwand EUR 400.000



Zuwendungen der öffentlichen Hand

Gewährt die öffentliche Hand Zuwendungen (Zuweisungen oder Zuschüsse), unterscheidet die Bilanzierung im Grundsatz zwei Fallkonstellationen:



Fall 1

Zuwendung erfolgt aufgrund der Gesellschafterstellung des Zuwendungsgebers (z.B. einer Kommune).



Fall 2

Zuwendung erfolgt im Rahmen öffentlicher Förderprogramme aufgrund allgemeingültiger Regelungen (z.B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien), welche über den Einzelfall hinausgehen.

Unter Fall 2 fallen auch solche Zuwendungen, welche zwar von einem Gesellschafter als Zuwendungsgeber gewährt werden, die jedoch im Rahmen einer allgemeinen Förderungsmaßnahme an z.B. eine Tochtergesellschaft gewährt werden.

Für die Frage der Bilanzierung von Zuwendungen ist dabei weniger die Herkunft der Mittel maßgebend, sondern mehr die Frage, ob ein ökonomisches Austauschverhältnis besteht oder nicht. Dieser Hinweis erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich die handelsrechtliche Kommentarliteratur vielfach lediglich auf die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Zuschüssen konzentriert.

Bilanzierung bei Fall 1

Erfolgen die Zuwendungen aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses, sind wiederum zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Werden die Zuwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung gewährt, ist im Jahresabschluss des Zuwendungsempfängers eine direkte

Zuführung zur Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB vorzunehmen, wenn der Gesellschafter dies ausdrücklich erklärt (erfolgsneutrale Behandlung!).

Anderenfalls, also bei bestehender Gegenleistungsverpflichtung, sind die Zuwendungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Es handelt sich dann um Erträge von außergewöhnlicher Bedeutung, die nach § 285 Nr. 31 HGB im Anhang anzugeben sind. Der Ausweis von Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Umsatzerlösen oder sonstigen betrieblichen Erträgen richtet sich danach, ob ein Leistungsaustausch erfolgt. Dies war bereits vor Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie auch danach der Fall. Dabei kommt es nach Auffassung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) bereits dann zu einem Ausweis unter den Umsatzerlösen, wenn ein Unternehmen Zuwendungen erhält, um eine bestimmte nicht kostendeckende Leistung anzubieten. Eine solche Zuwendung steht dann in direktem Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung des verlustträchtigen Unternehmens, denn auch kostendeckende Entgelte von Endverbrauchern würden Umsatzerlöse darstellen.

Bilanzierung bei Fall 2

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen im Rahmen öffentlicher Förderprogramme, ist die vollständige erfolgswirksame Vereinnahmung im Zeitpunkt der Zuwendung abgesehen von wenigen Ausnahmen nicht sachgerecht. Die Vereinnahmung hängt von den Förderbestimmungen bzw. gesetzlichen Regelungen ab, welche der Zuwendungsempfänger zu erfüllen hat. Dies kann z.B. die Durchführung bestimmter Investitionen oder anderer aufwandswirksamer Maßnahmen sein. Im Sinne eines periodengerechten Erfolgsausweises und sofern keine Rückzahlungsverpflichtung besteht, hat der Zuwendungsempfänger die Ertragsvereinnahmung an die damit verbundenen Aufwendungen zu knüpfen.

Liquidation einer GmbH & Co. KG unter Anwachsung der KG

Erhält der Zuwendungsempfänger einen Investitionszuschuss, so wird der Periodengerechtigkeit dadurch Rechnung getragen, dass die Zuwendung über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands verteilt wird. Dies wird entweder durch eine Absetzung von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vermögensgegenstands oder durch die Bildung eines gesonderten Passivpostens nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB erreicht. Grundsätzlich ist die Bildung eines gesonderten Passivpostens besser dazu geeignet, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu zeigen.

Ein sogenannter Aufwandszuschuss wird durch Verrechnung mit den entsprechend entstehenden Aufwendungen erfolgswirksam. Erhält ein Unternehmen Zuwendungen für künftige Aufwendungen, sind diese als sonstige Verbindlichkeiten oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen. Dies gilt z.B. für den Fall, dass ein Zuschuss dafür gewährt wird, dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen über beispielsweise einen Zeitraum von fünf Jahren aufrechtzuerhalten ist.

Auch in der verbreiteten handelsrechtlichen Kommentarliteratur findet sich die langjährig vertretene Meinung einer sofortigen ertragswirksamen Vereinnahmung nicht mehr. Auch der BFH fordert selbst bei einer immerwährenden Verpflichtung eine passive Rechnungsabgrenzung (BFH vom 15.02.2017 – VI R 96/13, BStBl. II S. 884). ■

Die Liquidation von Gesellschaften stellt in Deutschland nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen notariellen Beurkundung und der Einhaltung des Sperrjahres ein recht aufwändiges Verfahren dar. Das Sperrjahr gilt im Übrigen nach herrschender Meinung nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern auch für haftungsbeschränkte Personengesellschaften, also z.B. die „klassische“ GmbH & Co. KG. Ohne Liquidation kann eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personengesellschaft aufgrund einer zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesenen Vermögenslosigkeit von Amts wegen aus dem Handelsregister gelöscht werden (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 HGB i.V.m. § 394 FamFG; vgl. OLG Düsseldorf vom 01.02.2017, 3 Wx 300/16, NZG 2017, 663). Diese Möglichkeit der Löschung enthält jedoch insbesondere die Unsicherheit der Überzeugung des Gerichts.

Daher kann folgende Vereinfachung empfohlen werden: Austritt der Kommanditisten aus der KG und Anwachsung auf die Komplementär-GmbH mit anschließender Liquidation der GmbH. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Gesellschafter der KG in gleichem Verhältnis an der GmbH beteiligt sind, was in vielen Fällen der „klassischen“ GmbH & Co. KG entspricht. Es kommt damit zur „automatischen“ Löschung der KG ohne Sperrjahr und notarielle Beurkundung. Es ist lediglich die Anmeldung zum Handelsregister erforderlich. Allerdings sind für die Löschung der GmbH unverändert die Einhaltung des Sperrjahres und die notarielle Beurkundung erforderlich.

Die bilanzielle Abbildung der Anwachsung der KG auf die GmbH vollzieht sich hingegen recht einfach. Im Zeitpunkt des Austritts der Kommanditisten aus der KG gehen die Buchwerte der KG auf die GmbH über. ■

Fachliche Kurzinformationen

Leitfaden für die Qualität im Intellectual Property (IP) Management

Der DIN-Normenausschuss hat im Mai 2018 mit Kommentierungsfrist bis Anfang August 2018 einen Leitfaden für die Qualität im Intellectual Property Management zur Diskussion gestellt. In diesem Leitfaden „Norm-Entwurf zu einer geplanten eigenständigen DIN 77006“ werden der Qualitätsbegriff und die Prozesse im IP-Management aufgegriffen und erläutert. Die Leistungsbewertung im Kontext des Qualitätsbegriffs umfasst die Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung. Die Hauptprozesse der Prozesslandschaft des IP-Managements sind die IP-Strategie, die IP-Generierung, die IP-Administration, das IP-Risikomanagement, die IP-Durchsetzung, die IP-Verdichtung, die IP-Transaktion, das IP-Reporting und die IP-Bewusstseinsbildung.

Berechnung der Vorstandsvergütung auf Basis bereinigter EBIT-Größen

Gemäß dem KG-Urteil vom 23.01.2017 wird bei der Ermittlung einer EBIT-Größe für Zwecke der Berechnung der Bonifikation als Teil der Vergütung des Vorstands im Zweifel eine um Sondereffekte bereinigte EBIT-Kennzahl herangezogen. Alles andere widerspricht einer am nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgerichteten angemessenen Vergütung. Dies muss zumindest immer dann gelten, wenn zwischen den Parteien die EBIT-Ermittlung nicht ausreichend vertraglich spezifiziert wurde. Folglich dürfen außerordentliche bzw. außergewöhnliche, einmalige Effekte damit nicht in die Berechnung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung als Grundlage der Bestimmung einer leistungsabhängigen Vergütungskomponente eingehen.

BFH-Urteil: Keine Berücksichtigung zukünftiger Steuerbelastung bei Anteilsbewertung

Nach dem BFH-Urteil vom 27.09.2017 ist für die Ermittlung des Substanzwerts als Unterwert bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine künftige ertragsteuerrechtliche Belastung vor dem Hintergrund einer zum Bewertungszeitpunkt lediglich beabsichtigten, jedoch nicht beschlossenen Liquidation nicht wertmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine zum Bewertungsstichtag bereits beabsichtigte, aber noch nicht umgesetzte Liquidation. Der Substanzwert bildet bei der steuerlichen Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften die untere Grenze. Damit können die latenten Steuern auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn der sogenannte Liquidationswert anzusetzen wäre.

Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Um eine virtuelle Währung verwenden zu können, muss diese im ersten Schritt „erworben“ werden bzw. aus konventioneller Währung getauscht werden. Dies stellt nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG eine sonstige Leistung dar, welche umsatzsteuerfrei ist (dies gilt analog auch umgekehrt, also für den Fall des Verkaufs von Bitcoins bzw. deren Tausch in eine konventionelle Währung). Sofern bspw. ein Bitcoin als Zahlungsmittel verwendet wird, ist dies ebenfalls nicht steuerbar. Damit setzt das BMF die Verwendung von Kryptowährungen mit konventionellen Entgelten gleich. Abweichend hiervon werden die sogenannten „Wallets“ behandelt. Sofern der Dienstleister für diese Gebühren verlangt, stellt dies eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung nach § 3a Abs. 2 bzw. Abs. 5 Satz 1 UStG dar. ■

Weitere Informationen finden Sie regelmäßig unter www.kleeberg-advisory.de.



Die digitale Transformation und ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Die hohe Relevanz der Digitalisierung für die Rechnungslegung hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sich auch Unternehmen, die hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit traditionell eher nicht den „digitalen Märkten“ zuzurechnen sind, zunehmend mit der Digitalisierung auseinandersetzen müssen. Denn die Unternehmen agieren – unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit – am Markt nicht isoliert von den übrigen Marktteilnehmern. Sie sind darauf angewiesen, digitale Lösungen, beispielsweise Software anderer Hersteller oder auch selbst erstellte, zu implementieren, damit das Kerngeschäft überhaupt vorangetrieben werden kann. Absatzmärkte, Beschaffungswege, Lieferketten und weitere Prozesse im Unternehmen werden zunehmend digital. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rechnungslegung, weil derartige Investitionen in immaterielle Werte auch abgebildet und erläutert werden müssen.

Immaterielle Werte können bereits heute einzeln bewertet und entsprechend auch einzeln verwertet werden. Eine wesentliche Herausforderung besteht allerdings darin, die Werte richtig zu quantifizieren. Hier ist neben einem umfassenden Verständnis der Digitalisierung auch Bewertungsexpertise gefragt. Das deutsche Handelsrecht ist traditionell zurückhaltend, was die Abbildung von immateriellen Vermögenswerten angeht. Das Vorsichtsprinzip ist weiterhin ein zentraler Bestandteil des HGB. Eine Annäherung an die IFRS erfolgte hinsichtlich der Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände allerdings bereits mit dem BilMoG; selbst geschaffene immaterielle Werte dürfen seitdem auch nach HGB aktiviert werden. Das Ziel der Rechnungslegung muss es letztlich sein, den Bilanzadressaten ein realitätsnahes Bild des betreffenden Unternehmens durch den Jahresabschluss vermitteln zu können. Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses darf im Zuge der digitalen Transformation nicht ins Hintertreffen geraten. Hier ist künftig auch der Gesetzgeber gefordert. Es wird im Zweifel nicht reichen, bestehende Normen an der einen oder anderen Stelle lediglich anzupassen.

Es ist zunehmend zu beobachten, dass der handelsrechtliche Abschluss nicht das Potenzial der betreffenden Unternehmen widerspiegelt, wenn immaterielle

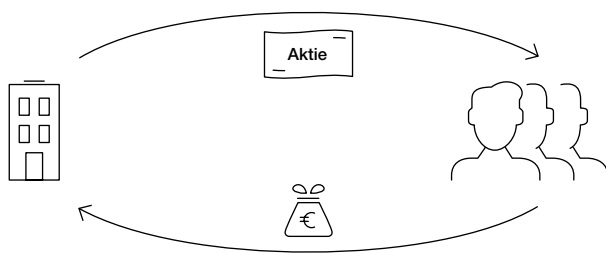
Werte eine große Rolle für das Unternehmen spielen. Dies äußert sich u.a. darin, dass am Kapitalmarkt bei börsennotierten Unternehmen Werte gehandelt werden, die basierend auf den Abschlüssen nicht direkt nachvollzogen werden können. Beispielhaft für die Situation sind steigende Buchwert-Marktwert-Lücken. Die Rechnungslegung bietet derzeit noch nicht genug Raum zur quantitativen Erfassung von immateriellen Werten. Gefordert ist daher ebenso die qualitative Berichterstattung. Diese sollte dazu genutzt werden, die Informationen zu vermitteln, die sich aus den quantitativen Informationen respektive aus dem reinen Zahlenwerk nicht ergeben. Insbesondere die unzureichende Zukunftsperspektive des Zahlenwerks kann durch qualitative Aussagen bis zu einem gewissen Punkt ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Geschäftsmodell zu erläutern und den Zusammenhang zum Unternehmen sowie zum Gesamtmarkt klarzustellen. Immaterielle Werte – nicht nur, aber auch im Kontext der Digitalisierung – müssen einen festen Platz in der Unternehmensberichterstattung im Lagebericht finden.

Vor dem Hintergrund der (externen) Berichterstattung in Verbindung mit der Digitalisierung zeigt sich in der jüngsten Vergangenheit eine zunehmende Dynamik. Durch diverse nationale und supranationale Verordnungen nehmen die Berichtspflichten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Lageberichts zu. Durch die digitale Transformation ergeben sich für viele Unternehmen Chancen, jedoch auch nicht zu unterschätzende Risiken. In jedem Fall ist sowohl über Chancen als auch über Risiken der Digitalisierung – gleich, ob diese das Unternehmen selbst oder das Branchenumfeld bzw. den Markt betreffen – zutreffend zu berichten. Dabei ist davon auszugehen, dass der digitale Wandel erst begonnen hat. Viele Geschäftsfelder und Branchen werden unterschiedlichsten Neuerungen und Hürden gegenüberstehen, welche es zu meistern – und dementsprechend auch darüber zu berichten – gilt. ■

Initial Coin Offering – Unternehmensfinanzierung auf Basis der Blockchain-Technologie

Unternehmen steht eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, um sich frisches Kapital zu beschaffen. Eine klassische Methode der Beschaffung von Eigenkapital stellt das Initial Public Offering (IPO) dar, also der Gang einer Aktiengesellschaft an die Börse. Durch den Verkauf von Firmenanteilen soll häufig das weitere Wachstum gesichert oder das nächste Großprojekt finanziert werden. Für den Verkauf der Aktien engagiert das Unternehmen in aller Regel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Investmentbanker, die den Börsengang betreuen. Welcher Preis sich für den Verkauf der jeweiligen Aktien erzielen lässt, hängt dabei sowohl vom Unternehmenswert als auch von der aktuellen Stimmungslage am Markt ab. Die Aktionäre erhalten mit der Aktie ein Wertpapier, das verschiedene Rechte und Pflichten verbrieft, für das als Gegenleistung der Kurswert zu entrichten ist. Während die Aktiengesellschaft durch die Emission Kapital für weiteres Wachstum erhält, werden dem Investor Anteile am Unternehmen übertragen sowie damit zusammenhängende Kursgewinne oder Dividenden in Aussicht gestellt.

Gegenleistung IPO

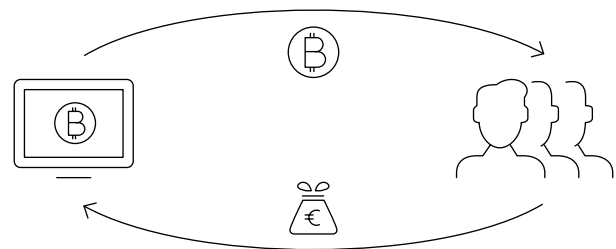


Neben dem klassischen IPO wird als weiteres Instrument der Kapitalbeschaffung zunehmend auf ein sogenanntes Initial Coin Offering (ICO) zurückgegriffen. Insbesondere junge, wachstumsstarke Technologie-Start-ups setzen bei der Kapitalbeschaffung zur Finanzierung ihrer Projekte immer häufiger auf einen ICO. Anders als die Namensgebung allerdings vermuten lässt, hat der ICO nur sehr wenig mit dem klassischen IPO einer Aktie gemein. Im Gegensatz zum IPO werden bspw. keine Firmenanteile verkauft, sondern sogenannte Tokens. Diese Tokens können als digitale

Coupons respektive digitale Ersatzwährung (Kryptowährung) verstanden werden, die unterschiedliche Funktionen haben können. Beispielsweise kann ein Token eine Zugangsberechtigung zu den eigentlichen Dienstleistungen oder Produkten des emittierenden Unternehmens sein. Des Weiteren können Tokens aber auch Kryptowährungen darstellen, die als allgemeines Zahlungsmittel für unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen genutzt werden können, die nicht zwingend vom emittierenden Unternehmen hergestellt werden.

Obwohl Tokens keine Anteile am Unternehmen verkörpern, lassen sich diese im besten Fall künftig über einen digitalen Handelsplatz veräußern, sodass der Investor eine Rendite für das eingesetzte Kapital erhält. Der Wert der ausgegebenen Tokens hängt aber i.d.R. vom Erfolg des emittierenden Unternehmens ab.

Gegenleistung ICO



Diese neue Form der digitalen Kapitalbeschaffung ermöglicht es jungen Technologieunternehmen, den streng regulierten Vorgang eines Börsengangs zu umgehen und direkt über das Internet mit potenziellen Investoren in Kontakt zu treten. So können in Verbindung mit einer abgestimmten Marketingstrategie und der rein auf digitaler Ebene basierenden Ansprache von Investoren bedeutend schneller und kostengünstiger große Reichweiten erzielt und die ansonsten langwierigen Prozesse und Strukturen zwischen den Unternehmen und Investoren deutlich vereinfacht werden. Allerdings handelt es sich bei einem ICO um eine, insbesondere für den Investor, mit sehr hohen Risiken verbundene Form der Investition, da es an Transparenz und Regulierung mangelt. ■

Aufrechnungsverbot in AGB

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse enthaltene Bestimmung, wonach der Kunde Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen darf, als „seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind“, ist im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam.

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, sind Gegenstand der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Die eingangs zitierte Klausel weicht zunächst von § 387 BGB ab, der die Aufrechnung auch mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässt; außerdem widerspricht die AGB-Bestimmung den Vorschriften der § 355 Abs. 3 Satz 1, § 357a BGB, die die Rechtsfolgen eines Widerrufs von Verbraucherverträgen über Finanzdienstleistungen betreffen. Denn die Klausel ist derart offen formuliert, dass sie dem Verbraucher die Aufrechnung mit Forderungen jeglicher Art verwehrt.

Der somit eröffneten Inhaltskontrolle hält die Klausel nach Auffassung des BGH nicht stand. Danach sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

So verhält es sich nach Auffassung des BGH bei der o.g. Klausel. So darf von gesetzlichen Regelungen über die Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 355 Abs. 3 Satz 1, § 357a BGB) grundsätzlich nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden (§ 361 Abs. 2

Satz 1 BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zum Nachteil des Kunden gegen derartige (halb-) zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, benachteiligen diesen mit der Folge ihrer Unwirksamkeit.

Nach diesem Maßstab führt die angegriffene Klausel zu einer unangemessenen Benachteiligung von Verbrauchern. Indem die **Klausel dem Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung abschneidet**, wird er dazu gezwungen, seine Ansprüche aus dem Rückabwicklungsverhältnis aktiv im Klagewege geltend zu machen, was ihm in der Regel zusätzlich u.a. die Aufbringung eines Gerichtskostenvorschusses abverlangt. Darüber hinaus **beschränkt** das Aufrechnungsverbot die **Verteidigungsmöglichkeiten des Verbrauchers** gegen eine vom Kreditinstitut erhobene Klage auf die Erhebung einer Widerklage. In diesem Fall kann sich der Verbraucher allein schon im Hinblick auf die erhaltene Darlehensvaluta mit einer erheblichen Forderung des Kreditinstituts konfrontiert sehen, ohne dass ihm die Möglichkeit offensteht, diese Forderung aktiv im Wege der Aufrechnung zu vermindern. Diese nachteiligen Auswirkungen der angefochtenen Klausel können den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abhalten bzw. die praktische Durchsetzung seiner Forderung erschweren, weshalb in der **Vereinbarung dieses Aufrechnungsverbots** eine nach § 361 Abs. 2 Satz 1 BGB unzulässige Abweichung von Vorschriften des Verbraucherschutzes liegt. Die **angefochtene Klausel** führt demnach zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden und ist damit **unwirksam** (BGH, Urteil vom 20.03.2018 – XI ZR 309/16). ■

Abfindungsversicherung ausscheidender Kommanditisten

Die Übertragung eines Kommanditanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge bedarf einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Handelsregister, dass dem ausscheidenden Kommanditisten seitens der Gesellschaft keine Abfindung gewährt oder versprochen worden ist. Denn nur damit wird erkennbar, dass der neu eingetretene Kommanditist kein zusätzlicher Haftungsschuldner ist, sondern haftungsrechtlich an die Stelle des ausgeschiedenen Kommanditisten tritt. Das Handelsregister verlangt dabei die **persönliche Erklärung des Kommanditisten**, da dieser – so das OLG Köln – als der persönlich Betroffene am ehesten weiß, ob er im Zuge der Veräußerung eine Abfindung oder ein Abfindungsversprechen vonseiten der Gesellschaft erhalten hat, und deshalb am zuverlässigsten hierüber Auskunft geben kann. Eine Erklärung in Vollmacht ist demnach nicht möglich, sodass der Kommanditist die entsprechende „**negative Abfindungsversicherung**“ **persönlich** abzugeben hat (OLG Köln, Beschluss vom 21.07.2017 – 4 Wx 9/17 – rechtskräftig); nicht entschieden wurde, ob die Erklärung – wie sonstige Erklärungen gegenüber dem Handelsregister – in notariell beglaubigter Form abzugeben ist. ■

Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein **Geschäftsführer**, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann **nicht abhängig** beschäftigt, **wenn** er die **Rechtsmacht** besitzt, durch **Einflussnahme** auf die Gesellschafterversammlung die **Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen**.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn er **mehr als 50%** der Anteile am Stammkapital hält oder kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende „echte“ bzw. qualifizierte **Sperrminorität** verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm **nicht genehme** Weisungen der Gesellschafterversammlung zu **verhindern**.

Im ersten vom Bundessozialgericht (BSG) verhandelten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6 % am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH getroffene „**Stimmbindungsabrede**“ ändert an der Annahme der **Sozialversicherungspflicht** ebenso wenig etwas wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12 % am Stammkapital.

In beiden Fällen betonte das BSG, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. **Entscheidend** sei vielmehr der **Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten** auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (Bundessozialgericht, Urteile vom 14.03.2018 – B 12 KR 13/17 R; B 12 R 5/16 R). ■

Erbteilerhöhung bei EU-ErbRVO

Für die Abwicklung **grenzüberschreitender Erbfälle** in der EU und im Verhältnis zu Drittstaaten gilt für Erbfälle nach dem 16.08.2015 die **EU-Erbrechtsverordnung** (EU-ErbRVO). Soweit in einer letztwilligen Verfügung **keine Rechtswahl** auf sein Staatsangehörigkeitsrecht getroffen wurde, gilt für den Erbfall das **Recht des Staates**, in dem der Erblasser zuletzt seinen „**gewöhnlichen Aufenthalt**“ hatte.

Das deutsche Erbrecht sieht im **Erbfall** des im Güterstand der (gesetzlichen) **Zugewinnngemeinschaft** verheirateten Erblassers vor, dass sich die **gesetzliche Erbquote** – relevant in Erbfällen ohne Testament und für die Höhe möglicher Pflichtteilsansprüche – **pauschal um ¼ erhöht**. Das Kammergericht Berlin legte dem EuGH die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob es sich bei vorgenannter Regelung der pauschalen Erbteilerhöhung um eine güterrechtliche (Familienrecht) oder erbrechtliche Norm handelt, deren Anwendung dann davon abhängig ist, ob nach der EU-ErbRVO überhaupt deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt.

Nunmehr hat der EuGH entschieden, dass ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten in den **Anwendungsbereich der EU-ErbRVO** fällt (EuGH, Urteil vom 01.03.2018 – C-558/16, Doris Mahnkopf).

Die pauschale Erbteilerhöhung um ¼ bei einem in gesetzlicher Zugewinnngemeinschaft verheirateten Ehegatten kommt demnach nur dann zur Anwendung, wenn sich die Erbfolge nach deutschem Erbrecht richtet. Ungeklärt ist, ob auch bei ausländischen Güterständen unter Anwendung deutschen Erbrechts eine Erhöhung der Erbquote möglich ist.

Im Fall der gesetzlichen Erbfolge eines türkischen Staatsangehörigen (EU-ErbRVO nicht anwendbar), der seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte und nach türkischem Recht im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung verheiratet war, kommt es nicht zu einer Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.02.2018 – 14 W 113/16 – Wx). ■

Grundstücksverkehrsgesetz

Die **Genehmigung zur Veräußerung** eines **land- oder forstwirtschaftlich** genutzten **Grundstücks** darf versagt werden, wenn die Veräußerung eine „**ungesunde Verteilung des Grund und Bodens**“ bedeutet, d.h., wenn die Veräußerung den Maßnahmen zur Verbesserung der **Agrarstruktur widerspricht** (§9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG). Da Grund und Boden in der Land- und Forstwirtschaft der maßgebende Produktionsfaktor ist, aber nicht in unbeschränktem Umfang zur Verfügung steht, soll der vorhandene landwirtschaftliche Grundbesitz in erster Linie den Landwirten zugutekommen und vorbehalten bleiben, die ihn selbst bewirtschaften. Dementsprechend liegt eine **ungesunde Bodenverteilung** in der Regel dann vor, wenn landwirtschaftlich genutzter Boden **an einen Nichtlandwirt veräußert** werden soll und ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebs dringend benötigt sowie zum Erwerb bereit und in der Lage ist, die Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu erwerben (BGH, Beschluss vom 28.04.2017 – BLw 1/15).

Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch eine Landwirtschaft betreibende Kapital- oder Personengesellschaft ist demjenigen durch einen Einzellandwirt gleichzustellen (BGH, Beschluss vom 28.11.2014, BLw 2/14). Auch eine ohne Entgelt erfolgende Übertragung auf eine landwirtschaftlich tätige Gesellschaft wird (wohl) i.S.d. GrdstVG als „**Veräußerung**“ und damit als genehmigungsbedürftig anzusehen sein, wobei die personelle Verflechtung zwischen Übertragendem und landwirtschaftlich tätiger Gesellschaft dafür spricht, dass die Genehmigung nicht versagt wird (BGH, Beschluss vom 26.11.2010 – BLw 14/09). ■

Kleeberg in Zahlen

Mit diesem Rundschreiben für das 2. Terial 2018 halten Sie bereits das **37. Exemplar** unserer **regelmäßigen Mandantenrundschreiben** in der Hand. Erstmals im September 2008 und damit vor rund zehn Jahren haben wir dieses Konzept der kontinuierlichen Informationsvermittlung umgesetzt und berichten seither mehrfach im Jahr über **wichtige Entwicklungen aus unseren Leistungsbereichen** Tax, Audit, Advisory und Legal. Jedes Rundschreiben wird **über 1.000 Mal** verschickt – fast ausschließlich auf elektronischem Weg.

37*

*Anzahl der regelmäßigen Mandantenrundschreiben

Durch die jeweiligen kurzen Einzelbeiträge werden die Leser in die Lage versetzt, relevante Neuerungen bzw. Änderungen wahrzunehmen und somit auch ein Gefühl dafür zu bekommen, inwieweit sich für die eigene Situation Handlungsbedarf ergibt. Unser Ziel ist es hierbei vor allem, die **Aufmerksamkeit** bspw. auf neue Urteile, Verwaltungsanweisungen, Rechnungslegungs- oder Prüfungsstandards zu lenken sowie auch sonstige nationale oder internationale Entwicklungen und deren mögliche Auswirkungen auf Deutschland zu beleuchten. Mit der Rubrik **Kleeberg Inside** informieren wir zudem über nichtfachliche Themen rund um Kleeberg, sodass man sich auch auf diesem Weg ein gutes Bild über uns und unsere weiteren Aktivitäten machen kann.

Neben den regelmäßigen Mandantenrundschreiben nutzen wir auch Sonderrundschreiben sowie Kurzinformationen als einen weiteren Weg, um auf wichtige Entwicklungen hinzuweisen. Diese erscheinen jeweils

nach Bedarf und ermöglichen es uns, schnell einzelne Themen in unterschiedlichem Umfang in den Fokus zu stellen. Mit den **Sonderrundschreiben** stellen wir unseren Mandanten eine Informationsschrift zur Verfügung, in der wir ein bestimmtes Thema innerhalb des Spektrums unserer Dienstleistungen ausführlich erläutern. Grundlage für ein Sonderrundschreiben können bspw. neue oder stark reformierte Gesetze im Handels- und Steuerrecht sein, die eine ausführliche Darlegung und Erläuterung der Neuerungen erfordern. Die **Kurzinformationen** von Kleeberg bieten unseren Mandanten die Möglichkeit, sich zeitnah über konkrete Themen zu informieren und sich einen schnellen Überblick zu verschaffen. Die kurz und übersichtlich dargestellten Informationen ermöglichen es, eine Einschätzung zur persönlichen Relevanz der einzelnen Inhalte treffen zu können. Die nachfolgende Tabelle gibt einen beispielhaften Überblick zur **Themenvielfalt**, die wir über diese beiden Publikationsformen in den letzten Monaten abgedeckt haben:

Sonderrundschreiben	Kurzinformation
Sonderfragen zum Eigenkapital in der Handels- und Steuerbilanz (April 2018)	Update Abzugsfähigkeit von Kundengeschenken (Oktober 2017)
Bilanzpolitik aktuell – Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresabschluss 2017 (Dezember 2017)	Die Novelle der Geldwäschebekämpfung (September 2017)
Rückstellungen für Compliance und Personal (Mai 2017)	Kassensysteme (August 2017)
Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz (November 2016)	Verfassungswidrigkeit § 8c KStG (Mai 2017)
BilRUG Radar Version 2.0 (Juli 2016)	Neuregelung bei GWG und Sammelposten (Mai 2017)
Der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH (April 2016)	IDW Praxishinweis 2/2017 (März 2017)

Unter www.kleeberg.de/Rundschreiben können Sie sich jederzeit über die aktuellen Publikationen informieren sowie im Archiv auch nach älteren Ausgaben suchen. Schauen Sie vorbei und nutzen Sie die Möglichkeit zum Download.



Kleeberg informiert



Mit großem Erfolg fand am 26.04.2018 wieder eine Veranstaltung im Rahmen

unserer **Münchner Bilanzgespräche (MBG)** unter dem Titel „**Umsatzsteuer und elektronische Rechnung**“ statt. Die beiden Referenten StB Erwin Herzing und StB Martin Lamm setzten den Fokus ihrer Vorträge auf die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung bei der Umsatzsteuer in den letzten rund zwölf Monaten. Sie gingen dabei auf branchenübergreifend relevante Themen ein, wobei die Darstellung der Zusammenhänge, aber auch einzelne Sonderfragen behandelt wurden. Im Rahmen des Mehrwertsteuerpakets 2019 wurde zunächst der Hintergrund zu den Reformmaßnahmen erläutert sowie ein Überblick zu den Maßnahmen gegeben. Die Informationen betrafen dabei sowohl bereits umgesetzte als auch noch zu beschließende Maßnahmen. Der zweite Teil des Vortrags thematisierte aktuelle Fragestellungen zur Rechnungsstellung, zur elektronischen Übermittlung und zum Vorsteuerabzug, d.h. bspw. Rechnungsangaben, grundsätzliches Recht auf Vorsteuerabzug und aktueller Stand bei elektronischen Rechnungen.

Auch am 07.06.2018 konnten wir uns über eine große und interessierte Teilnehmerzahl freuen, als die beiden Referenten RA Robert Hörtnagl und WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner unter dem Stichwort **Erb-schaftsteuer auf aktuelle Entwicklungen sowie Bewertungsfragen** eingegangen sind. Obwohl das neue Erbschaftsteuerrecht für Unternehmensvermögen bereits knapp zwei Jahre in Kraft ist, bestehen in der Praxis trotz zwischenzeitlicher Verlautbarungen der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung noch viele Unsicherheiten. Was hat sich eigentlich für die meisten Unternehmen geändert? Können die Parameter positiv beeinflusst werden? Schenken oder später vererben? Welche Risiken lauern in den Nachfristen und wie kann ihnen begegnet werden? Kann auch nach dem neuen Recht noch auf bewährte Gestaltungen zurückgegriffen werden? Diese und weitere Fragestellungen waren Gegenstand des ersten Vortrags, bevor anschließend die erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung – und hier insbesondere die Neuregelungen in Bezug auf die erbschaftsteuerliche

Verschonung von Betriebsvermögen, die eine fundierte Bewertung des Unternehmens erfordern – im Fokus stand. Neben der Ermittlung eines vereinfachten Ertragswerts nach §§ 199 ff. BewG ist dabei auch regelmäßig die Ermittlung eines Unternehmenswerts nach IDW S 1 zumindest zum Ausschluss offensichtlich unzutreffender Ergebnisse eines vereinfachten Ertragswerts erforderlich. Dies trägt dazu bei, steuerliche Risiken zu mindern.

Die nächste MBG-Veranstaltung ist für den **18.10.2018** geplant und hat die **Digitalisierung** sowie deren Auswirkungen auf Buchführung und Betriebsprüfung zum Gegenstand. Insgesamt werden im Jahr 2018 noch **folgende Münchner Bilanzgespräche** stattfinden:

Termin	Thema
18.10.2018	Digitalisierung: Buchführung und Betriebsprüfung
22.11.2018	Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Die Planungen für unsere diesjährige **Mandantenveranstaltung** sind angelaufen. Sie wird wieder im The Charles Hotel in München stattfinden und ist terminiert für den **11.10.2018**. Unter dem Titel „Kleeberg Update 2018/2019: Tax, Audit, Legal“ informieren wir Sie wie gewohnt über **aktuelle Entwicklungen und Neuerungen**, die mit Blick auf das dann näher rückende Jahresende von Bedeutung sind. Als Themen sind derzeit Vorträge zu den Grundlagen der Testamentsgestaltung, zu den gesellschafts- und steuerrechtlichen Herausforderungen des Brexit und zu Digital Finance vorgesehen. Ergänzt werden diese um aktuelle Informationen aus den Bereichen Umsatzsteuer sowie internationales Steuerrecht. Den Abschluss bildet in bewährter Manier das Potpourri zu aktuellen Entwicklungen und Neuerungen des Bilanzrechts. ■

Save the Date: Kleeberg-Mandanten-
veranstaltung am 11.10.2018 in München!



Kleeberg publiziert



Prüfung bei Outsourcing und Cloud-Computing

Im April 2018 ist in der Reihe „Praxistipps IT“ des IDW-Verlags das Werk „**Jahresabschlussprüfung bei Outsourcing und Cloud-Computing**“ erschienen, an dem neben Herrn WP/StB Dr. Jonas Tritschler auch Herr StB Martin Lamm von Kleeberg als Autor mitgearbeitet hat. Vor dem Hintergrund, dass diese beiden Themen in den Unternehmen immer wichtiger werden und sich bei der praktischen Umsetzung zahlreiche Fragestellungen und Herausforderungen ergeben, bietet das Werk einen umfassenden Einblick und veranschaulicht typische Anwendungsfälle mit praxisrelevanten Beispielen. Berücksichtigung finden hierbei bspw. auch die Standards IDW RS FAIT 5, IDW PS 331 sowie IDW PS 951.

Sonderfragen Eigenkapital



Ebenfalls im April 2018 wurde eine Sonderbeilage zur Zeitschrift StuB veröffentlicht, in der sich die Autoren WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, StB Dr. Steffen Heyd und StB Dr. Hannes Zieglmaier mit **Sonderfragen zum Eigenkapital in der Handels- und Steuerbilanz** auseinandergesetzt haben. Insbesondere stehen hier Fragestellungen hinsichtlich der zutreffenden Behandlung und Entwicklung des steuerlichen Einlagekontos sowie die Bilanzierung von Genussrechtskapital, stillen Beteiligungen sowie Nachrangdarlehen (sogenanntes Mezzanine-Kapital) im Fokus. Mit dieser Sonderbeilage geben wir den Lesern einen Wegweiser an die Hand, den sie bei ihrer täglichen Arbeit zur Auffrischung oder zum Nachschlagen einsetzen können.

Veröffentlichungen

Behrenz

Steuerliche Haftung der Organgesellschaft bei Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft?, Deutsche Handelskammer für Spanien, Newsletter Recht & Steuern, 57/2018, S. 16.

Busch/Zwirner

Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personengesellschaften – Neufassung des IDW RS HFA 7 n.F., Betrachtung der wesentlichen Neuregelungen, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), 7/2018, S. 286-291.

Lüdemann

Nachzahlungszinsen: BFH hat ernstliche Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 6/2018, S. 258.

Petersen

Heilung von Bilanzierungsfehlern im Rahmen der Organschaft, Zivilrechtliche Anforderungen an den Gewinnabführungsvertrag, handelsrechtliche Ermittlung der Gewinnabführung, Heilung von Bilanzierungsfehlern, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 10/2018, S. 659-667.

Prückner

Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze ist kein Wettbewerbsverstoß! OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2018 – 15 U 73/17, ibr-online, 2018.

Zwirner

Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aktivierung von Herstellungskosten – IDW RS HFA 31 n.F., Der Betrieb (DB), 15/2018, S. 848.

Zwirner/Boecker

IFRS-Bilanzierung: Neues für das Geschäftsjahr 2018, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 6/2018, S. 253-256.

Zwirner/Vodermeier

Rechnungslegungspublizität: Praxishinweise zur Vermeidung und Festsetzung von Ordnungsgeldern, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 4/2018, S. 171-177.

Zwirner/Zimny

Unternehmensbewertung unter Rückgriff auf Börsenkurse – geeignete Methode für den Mittelstand?, Betriebs-Berater (BB), 24/2018, S. 1387-1391.

Kleeberg live

August

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht – Auffrischungsseminar für Berufsangehörige
 Veranstalter: IDW Akademie GmbH, Ort: Hamburg
 Referent: Robert Hörtnagl

Steuerliche Unternehmensbewertung – Aufbaukurs
 Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Berlin
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts
 Veranstalter: Bundesfinanzakademie, Ort: Brühl
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

September

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Rechnungslegung Aktuell: Aktuelle Bilanzierungsfragen aus Handels- und Steuerrecht, Update Pensionsrückstellungen, Aktuelles zur Unternehmensbewertung
 Veranstalter: AH Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH, Ort: Würzburg
 Referent: Kai Peter Künkele

Oktober

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: Köln
 Referenten: Dr. Julia Busch, Prof. Dr. Christian Zwirner

Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: Frankfurt
 Referenten: Dr. Julia Busch, Prof. Dr. Christian Zwirner

IDW Fachkolloquium 2018, Unternehmensbewertung: Anlässe, Methodenvielfalt und Stolperfallen – Aktuelle Rechtsprechung und Tipps für die Praxis
 Veranstalter: IDW Landesgruppe Bayern, Ort: Oberammergau
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2018/2019: Tax, Audit, Legal
 Ort: München
 Referenten: Robert Hörtnagl, Erwin Herzog, Dr. Justus Westerburg, Dr. Lars Lüdemann, Martin Lamm, Juliana Binder, Prof. Dr. Christian Zwirner

Digitalisierung: Buchführung und Betriebsprüfung
 (Veranstaltung der Münchner Bilanzgespräche)
 Veranstalter: Schweitzer Sortiment, Bundesanzeiger Verlag, Ort: München
 Referent: Martin Lamm

Praxis der Offenlegung von Jahresabschlüssen
 Veranstalter: IDW, Ort: Hamburg
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

November

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: Düsseldorf
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

Bilanzierung und Steuern 2019
 Veranstalter: Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH, Ort: Frankfurt a.M.
 Referent: Prof. Dr. Christian Zwirner

Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
 Veranstalter: IDW, Ort: Frankfurt
 Referenten: Karl Petersen, Prof. Dr. Christian Zwirner

Bilanzierung von Personengesellschaften
 Veranstalter: NWB Seminare, Ort: München
 Referent: Kai Peter Künkele

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München | Hamburg

www.kleeberg.de

Hier finden Sie die aktuellen
Kleeberg Rundschreiben:



Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 08/2018. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.